

Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten und über das konsequente Eintreten für die Sicherung des Friedens, für Abrüstung und Entspannung.

Mit Inkrafttreten ihrer ersten V., am 7. Oktober 1949, wurde die DDR gegründet. Diese antifaschistisch-demokratische V. ermöglichte es dem Volk der DDR, den Weg der sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft zu beschreiten und die sozialistischen Produktionsverhältnisse zum Siege zu führen. Nachdem diese V. ihrem Sinn und Wortlaut nach erfüllt worden war, wurde es im Jahre 1968 notwendig, eine neue, sozialistische V. zu schaffen.

Das geltende Grundgesetz der DDR ist die V. vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung vom 7. Oktober 1974. Die V. wurde am 6. April 1968 durch / Volksentscheid beschlossen; für ihre Annahme stimmten 94,4 Prozent aller wahlberechtigten Bürger. Wesentlichen Fortschritten und Veränderungen in der gesellschaftlichen Entwicklung ist mit dem Gesetz vom 7. Oktober 1974 Rechnung getragen worden. Damit besitzt die DDR eine sozialistische V., die die staatsrechtliche Grundlage für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bildet. Die DDR wird in der V. als sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern charakterisiert, als politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei (Art. 1). Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das in der / Nationalen Front der DDR zum Ausdruck kommt, sowie das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. In die V. ist die Hauptaufgabe aufgenommen: die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität (Art. 2).

Wie in der V. der DDR festgelegt ist, wird alle politische Macht von den Werktätigen ausgeübt; die Machtorgane des werktätigen Volkes sind die demokratisch gewählten ? Volksvertretungen, die die Grundlage des gesamten Systems der Staatsorgane bilden (Art. 5). Die politische Macht der Werktätigen gründet sich auf die sozialistischen Produktions- und Eigentumsverhältnisse. Das sozialistische Eigentum besteht in 3 Formen: als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive und als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen. Es zu schützen und zu mehren ist Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger (Art. 10). Zu den verfassungsrechtlich fixierten Grundsätzen der Außenpoli-

tik gehören das brüderliche Bündnis mit der UdSSR, die Verankerung der DDR in der sozialistischen Staatengemeinschaft und die solidarische Unterstützung der um ihre Unabhängigkeit und um den gesellschaftlichen Fortschritt ringenden Völker und Staaten. Auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung pflegt die DDR die Zusammenarbeit mit allen Staaten. Ihr Eintreten für die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz, für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für allgemeine Abrüstung ist V.gebot (Art. 6). Entsprechend dem Charakter der Arbeiter-und-Bauern-Macht bestimmt die V. die Stellung der Bürger in der Einheit von Produzenten, Eigentümern und Trägern der Staatsmacht. Dem dient vor allem die verfassungsrechtliche Regelung der sozialistischen Grundrechte und -pflichten. Solche Grundrechte und -pflichten wie z. B. das / Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, das / Recht auf Arbeit, das / Recht auf Bildung und das / Recht und die Ehrenpflicht der Bürger zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes sichern die aktive Mitwirkung der Bürger bei der Leitung und Lösung gesellschaftlicher Aufgaben, die Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte in der Gesellschaft und für die Gesellschaft, die Entwicklung der Freiheit und Persönlichkeit des Menschen. Alle Bürger sind gleichberechtigt im Besitz der Grundrechte (/ Gleichberechtigung der Bürger) und haben teil an der Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze. Die in der Gesellschaft selbst gegebenen und vor allem auf der politischen und ökonomischen Macht des werktätigen Volkes beruhenden / Grundrechtsgarantien bewirken, daß die verfassungsmäßigen Rechte für alle Werktätigen Realität sind.

In der V. sind die Grundzüge des Aufbaus und der Tätigkeit der staatlichen Organe geregelt und vor allem die wesentlichen Bestimmungen über die / Volkskammer der DDR als das oberste staatliche Machtorgan sowie über deren Organe getroffen. Tragendes Prinzip des / Staatsaufbaus ist die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des / demokratischen Zentralismus. Aufbau und Wirken aller Staatsorgane sind vom Grundsatz der / sozialistischen Gesetzlichkeit bestimmt, besondere Verantwortung für deren Gewährleistung obliegt den / Rechtspflegeorganen. Als Gesetz höchsten Ranges steht die V. an der Spitze der Rechtsordnung. Alle anderen / Rechtsvorschriften müssen mit der V. in Einklang stehen und dürfen ihr nicht widersprechen. Die V. kann nur von der Volkskammer der DDR durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der V. ausdrücklich ändert oder ergänzt. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten oder eines Volksentscheids.

Verfehlung - Verletzung rechtlich geschützter Inter-